

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die derzeit geltende Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), BGBl. Nr. 240/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 351/2005, ist im Wesentlichen seit dem Jahr 1993 in Kraft. Sie enthält zahlreiche Bereiche, die noch von Vorgängerregelung, der früheren „VbF“ aus dem Jahr 1930, übernommen wurden.

Auslöser für die Überarbeitung der VbF war die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (in der Folge nach dem englischen Titel „Classification, Labelling and Packaging“ kurz: „CLP-Verordnung“).

Die CLP-Verordnung ist nunmehr – seit dem Auslaufen ihrer Übergangsfrist am 1. Juni 2015 – an Stelle der bisher maßgebenden Richtlinien 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. Nr. 196 vom 16.08.1967 S. 1 und 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, ABl. Nr. L 200 vom 30.07.1999 S. 1, zuletzt geändert durch die CLP-Verordnung, für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Substanzen heranzuziehen. Es gelten nun veränderte Grenzen für Flammpunkte für die einzelnen Kategorien an entzündlichen Flüssigkeiten entsprechend der in der CLP – Verordnung verwendeten Bezeichnungen.

Auch das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), das für einige VbF-Regelungen von Bedeutung ist, war seit dem Jahr 1993 zahlreichen Änderungen unterworfen.

Weiters haben sich durch die so genannten ATEX-Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können [Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG], ABl. L Nr. 23 vom 28.01.2000 S. 57 und Richtlinie 2014/34/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen [Neufassung], ABl. L Nr. 96 vom 29.03.2014 S. 309) für den Explosionsschutz neue Ansätze für Maßnahmenkonzepte ergeben, die die VbF inhaltlich beeinflussen.

Darüber hinaus konnten in den letzten Jahren im Zusammenhang mit dem Vollzug der VbF zahlreiche Erkenntnisse gewonnen werden, die in die laufende Genehmigungspraxis eingeflossen sind. Diese praktischen Erfahrungen sollen nun auf Verordnungsebene Niederschlag finden; die Übernahme in eine generelle Regelung lässt eine Vereinfachung in der Verwaltung und mehr Rechtssicherheit erwarten.

Schließlich wird durch die Überarbeitung der VbF der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nachgekommen, der zufolge die Änderung technischen Regelwerken und Standards, auf die in Rechtsvorschriften verwiesen wird, die Pflicht des Normsetzers nach sich zieht, die Rechtsvorschriften in angemessener Frist, wenn auch nicht sofort, an die neueren Gegebenheiten anzupassen (siehe das Erkenntnis vom 2.10.2013, V 30/2013-16, V 31/2013-14). Diese Anpassung ist schon im Hinblick darauf erforderlich, dass die Art, wie die geltende VbF auf Flammpunkte abstellt, und auch ihre Verweise auf das ADR nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen.

Im Falle der VbF ist die Definition von Flammpunkten die Grundlage aller sonstigen Bestimmungen und damit ein ausdrücklicher Anwendungsfall für die vom VfGH als notwendig erachtete Anpassung; sinngemäß gilt dies auch für das ADR, welches ebenfalls seit Erlassung der bestehenden VbF in wesentlichen Bereichen geändert wurde.

All das hat dazu geführt, technische Vorarbeiten für eine Novelle zur VbF in Erwägung zu ziehen. Im Jahr 2010 wurde vorerst erhoben, ob seitens der betroffenen Wirtschaftskreise und der Vollzugsbehörden der Länder überhaupt der Wunsch nach einer (grundsätzlichen) Aufrechterhaltung der VbF besteht. Diese Frage wurde von beiden Seiten dahingehend beantwortet, dass einer allgemeingültigen Regelung in Österreich zwecks Einheitlichkeit des Vollzuges der Vorzug zu geben sei. Andernfalls wäre keine bundeseinheitliche Regelung mehr vorhanden, und es müsste in jedem einzelnen Fall eine individuelle Beurteilung im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Somit wurde ab September 2010 eine Arbeitsgruppe mit Sachverständigen der Länder unter Federführung des Wirtschaftsressorts eingerichtet. Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen einerseits und die Zielsetzung der Schaffung einer möglichst kompakten neuen Verordnung andererseits wurde der Entwurf als völlige Neufassung gestaltet und wurde somit von einer Novelle Abstand genommen, die einzelne Punkte der bestehenden Verordnung ändert.

Dieser Entwurf für eine neue VbF wurde in 23 Sitzungen erarbeitet und mit einzelnen betroffenen Interessensvertretern und Stellen (WKO, AUVA, BMVIT, BMG) abgestimmt. Die Neuregelungen wurden unter Mitarbeit des BMASK (ZAI) erstellt und koordiniert. Da die neue VbF des Einvernehmens mit dem BMNT bedarf, wurde auch dieses Ressort (früher BMLFUW) in die Vorarbeiten einbezogen.

Neben der CLP-Verordnung wurden die Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT, BGBl. II Nr. 209/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 186/2015, das GHS – (global harmonisierte) System der Vereinten Nationen zur Kennzeichnung und Einstufung von Stoffen für das Transportwesen, einschlägige deutsche Rechtsvorschriften und diverse deutsche Regelwerke des Gefahrstoffrechts als Referenzquellen herangezogen.

Eine bei den Vorarbeiten allgemein anerkannte Zielsetzung war die Schaffung einer Verordnung, die möglichst allgemein formulierte Anforderungen enthält, deren konkrete Ausführung dem praktischen Vollzug vorbehalten bleiben soll. Auch wurde angestrebt, den Umfang der bisherigen VbF zu reduzieren. Letzteres war nur möglich, indem spezielle Festlegungen der Einzelfallbeurteilung überlassen werden.

Die VbF 2018 soll die Gewerbeordnung 1994, das Eisenbahngesetz 1957, das Rohrleitungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Apothekengesetz als Rechtsgrundlagen haben, im Gegensatz zur bestehenden VbF jedoch nicht das Luftfahrtgesetz.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

An sich ist in den neueren Regelungen über die Kategorisierung von Stoffen und Gemischen nur die „Entzündbarkeit“ das relevante Merkmal. Da aber die Bezeichnung „brennbare Flüssigkeit“ – nicht zuletzt ausgehend von der geltenden VbF – in Österreich gebräuchlich ist, soll diese Bezeichnung als Überbegriff auch in die vorgeschlagene Verordnung Eingang finden. Jede Flüssigkeit, die nach ihrer Entzündung selbständig brennt, gilt als „brennbar“ (siehe im Detail die Legaldefinition des § 3).

Zu Abs. 1:

Die VbF 2018 ist mit ihrem Inkrafttreten jedenfalls auf neue Betriebsanlagen anzuwenden und auf bestehende Betriebsanlagen(teile), soweit diese von einer Änderungsgenehmigung erfasst sind. Darüber hinaus gilt sie auch für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, sofern im § 49 Abs. 1 nicht Abweichendes vorgesehen ist.

Wie schon die geltende VbF soll auch die VbF 2018 in gewissem Umfang für gewerbliche Betriebsanlagen gelten, die nicht der Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 unterliegen; siehe in diesem Zusammenhang auch die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 80/2015.

Zu Abs. 2:

Die Verordnung gilt auch für Eisenbahnanlagen, allerdings grundsätzlich nicht für Beförderungen.

Gemäß Kapitel 1.2.1 der Ordnung für die Internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) sowie § 3 Abs. 1 Z 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes – GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2013, umfasst die Beförderung gefährlicher Güter neben der Ortsveränderung selbst auch damit verbundene Aufenthalte, sodass diese grundsätzlich keiner Regelung als Lagerung im Sinne dieser Verordnung bedürfen (vgl. § 2 Abs. 2 Z 6).

Das Befüllen, Umfüllen und Abfüllen aus bzw. von Schienenfahrzeugen und Betankungsvorgänge auf Eisenbahnanlagen wird im Beförderungsrecht jedoch nur hinsichtlich bestimmter Aspekte erfasst. Durch die in diesem Absatz aufgezählten Bestimmungen werden dafür zusätzliche Anforderungen festgelegt, die zugleich die Besonderheiten von Bahnanlagen berücksichtigen.

Zu Abs. 3:

Die VbF 2018 soll generell auch auf Rohrleitungsanlagen und – nach Maßgabe des § 49 Abs. 1 – auf bereits genehmigte Rohrleitungsanlagen anzuwenden sein.

Zu Abs. 4:

In Weiterführung der bestehenden Gemeinsamkeit der gewerberechtlichen Aspekte der VbF mit den arbeitnehmerschutzrechtlichen Aspekten sollen wesentliche Regelungen der VbF 2018 nicht nur für gewerbliche Betriebsanlagen, sondern auch für dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegende Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen gelten.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass das ASchG implizit auch für andere Rechtsbereiche gilt, sollen nicht alle VbF-Regelungen, sondern „lediglich“ die im vorgeschlagenen § 1 Abs. 4 genannten Bestimmungen zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes zur Geltung kommen, dies aber für alle dem Anwendungsbereich des ASchG unterliegenden Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen.

Zu den Regelungen, die auf unverändert weiterbestehende Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen keine Anwendung finden sollen, siehe § 49 Abs. 2.

Zu Abs. 5:

Eine der Rechtsgrundlagen der VbF 2018 soll das Apothekengesetz sein (siehe die Z 5 der Promulgationsklausel). Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Apotheken ist daher die VbF 2018 anzuwenden, sofern Abs. 6 Z 6 nicht zutrifft.

Zu Abs. 6:

Eine wesentliche Grundlage der VbF 2018 ist, wie im Allgemeinen Teil oben ausgeführt, die CLP-Verordnung. Sie nimmt in ihrem Art. 1 Abs. 5 Arzneimittel, Tierarzneimittel, kosmetische Mittel, Medizinprodukte und medizinische Geräte, Lebens- oder Futtermittel einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Aromastoffe, Tierfutter und Zusatzstoffe für die Tierernährung aus.

Zu Abs. 6 Z 2:

Alkohol, der zum menschlichen Genuss bestimmt ist, gilt nach Art. 2 der Verordnung 178/2002/EG zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L Nr. 31 vom 01.02.2001 S. 1, iVm der Verordnung (EG) 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl. L Nr. 404 vom 30.12.2006 S. 9, als Lebensmittel.

Zu Abs. 6 Z 6:

Nach § 2 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr. 657/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014, sind Medizinprodukte u.a. „Stoffe“, die der Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Untersuchung von Krankheiten dienen. Brennbare Flüssigkeiten sind in chemikalienrechtlicher Hinsicht „Stoffe“ oder „Gemische“, sodass bei Zutreffen der obigen Kriterien die VbF 2018 nicht anzuwenden ist.

Zu Abs. 6 Z 7:

Entzündbare Aerosole fallen zwar als eigene Gefahrenkategorie in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung, sollen jedoch nicht der VbF 2018 unterliegen, da sie spezifische Schutzmaßnahmen erfordern.

Zu Abs. 7 Z 1 und 2:

Es hat sich beim Vollzug der bestehenden VbF gezeigt, dass insbesondere bei großen oberirdischen Lagern die (generellen) Bestimmungen der VbF für Schutzzonen selten eingehalten werden konnten und vielfach entsprechend den örtlichen Verhältnissen oder den vorhandenen Brandschutzressourcen Ausnahmen gewährt werden mussten.

Da also für solche Behältergrößen bzw. Lagermengen in der Regel Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssen, sollen die generellen Regelungen der VbF 2018 nur bis zu der in dieser Verordnungsstelle fixierten Größenordnung der oberirdischen Lagerung vorgesehen werden. Das Volumen von 130 m³ repräsentiert den größten normgemäßen Einzelbehälter, somit sind Behältergrößen von mehr als 130 m³ als Einzelfälle zu beurteilen; die vorgesehenen Gesamtlagermengen sind Vielfache dieses Wertes. (Die ÖNORM EN 12285 gilt für liegende zylindrische Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Abmessungen von maximal 3 m Durchmesser und 18 m Länge, das ergibt ein Volumen von 127 m³). Bei der Einzelfallbeurteilung wird eine Orientierung an den Vorgaben der VbF 2018 zweckmäßig sein.

Hinsichtlich der unterirdischen Lagerung soll der Anwendungsbereich der VbF 2018 unbeschränkt sein, allerdings ebenfalls mit der Einschränkung auf die o.a. Normgröße von Behältern.

Zu Abs. 7 Z 3:

Die notwendigen Anforderungen für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten auf schwimmenden Schifffahrtsanlagen sind durch § 16 der Schifffahrtsanlagenverordnung, BGBl. II Nr. 298/2008 idF BGBl. II Nr. 6/2017, geregelt. Schwimmende Anlagen können entsprechend ihrer Bauart nicht in die in der VbF 2018 erfassten Formen der Aufbewahrung (ortsfeste Behälter usw.) eingeordnet werden, sodass durch die gegenständliche Z klargestellt wird, dass die VbF 2018 für schwimmende Anlagen nicht gilt.

Zu Abs. 8:

Punkt 2.2.3.1.5 ADR sieht eine Ausnahme für viskose Flüssigkeiten vor, die der Ausnahme des § 3 Abs. 2 Z 3 der geltenden VbF entspricht (hoher Feststoffanteil). Punkt 2.2.3.1.5 lit. b ADR bezieht sich ausschließlich auf die Auslaufzeit bei der Viskositätsprüfung gemäß dem Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 32.4.3 der UN – Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter.

Diese sind in deutscher Sprache über die deutsche Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) (http://www.bam.de/de/service/publikationen/publikationen_medien/handbuch_befoerderung_gefährlicher_güter.pdf) erhältlich; in Abschnitt 32.4.3 wird auf die ISO – Norm 2431:1984 verwiesen, die 2011 überarbeitet wurde. Die originale englischsprachige Version der UN – Empfehlung hat zwar den (veralteten) Normenverweis beibehalten, in Pkt. 2.2.31.5 lit. b ADR sind jedoch die maßgebenden Kriterien für den Nachweis genannt.

Zu § 2 (Lagerung):

Der Begriff „Lagerung“ ist für den Geltungsbereich der VbF 2018 von zentraler Bedeutung. Lagerung ist die Aufbewahrung innerhalb einer Umschließung einschließlich der Umschließungen für die Befüllung bzw. die Entleerung und mit diesen Umschließungen verbundenen Einrichtungen zum Befüllen oder zur Entnahme.

Als Lagerung gilt die Aufbewahrung für eine betriebliche Tätigkeit oder für die Abgabe an Dritte; ein Produktionsvorgang kann nach seiner Konzeption nicht als Aufbewahrung angesehen werden und ist demnach vom Geltungsbereich der VbF 2018 ausgenommen.

Hinsichtlich des Abstellens brennbarer Flüssigkeiten im Zuge von Beförderungen sowie des Befüllens, Umfüllens und Abfüllens aus bzw. von Schienenfahrzeugen und hinsichtlich der Betankungsvorgänge auf Eisenbahnanlagen siehe schon die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2.

Zu Abs. 1:

Im Hinblick auf die davon abgeleiteten unterschiedlichen Maßnahmen sollen die Begriffe „aktive Lagerung“ und „passive Lagerung“ eingeführt werden (zu den Begriffsbestimmungen siehe § 4 Z 3 und Z 4).

Zu Abs. 2 Z 1 bis 3:

Diese Bestimmungen finden sich bereits in der geltenden VbF.

Zu Abs. 2 Z 4:

Zur Auslegung des Begriffs der „Anlieferung“ bzw. dessen zeitlicher Abgrenzung kann der zum RID ergangene Erlass des BMVIT vom 26 September 2003, Zl. 220.076/2-II/Sch2/03, herangezogen werden, zumal nach wie vor bei der Anlieferung von brennbaren Flüssigkeiten mit Kesselwagen die Dauer des unvermeidbaren Aufenthalts nach der Ortsveränderung nicht konkret festgelegt werden kann. Auch für die sonstige Anlieferung in Betriebsanlagen kann darauf zurückgegriffen werden, sodass neben der Tätigkeit der Einlagerung selbst auch für jene Zeit die Lagervorschriften nicht zu Tragen kommen sollen, die für die Erfüllung von mit der Anlieferung zusammenhängenden Verpflichtungen oder zweckmäßigen Handlungen (z. B. Benachrichtigung, Kontrollen, behördliche Behandlung, Umgang mit verstärktem, vom Empfänger nicht zu beeinflussendem Zulauf von Sendungen) erforderlich ist.

Zu Abs. 2 Z 5:

Die vorgeschlagene Regelung befasst sich ausschließlich mit ortsbeweglichen Behältern.

Auf das kurzzeitige Abstellen zur Bereitstellung für eine nachfolgende Beförderung brennbarer Flüssigkeiten soll die VbF 2018 nicht zur Anwendung gelangen, da in einer Verordnung im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang möglichen unterschiedlichsten Fallkonstellationen nicht für alle denkbaren Fälle Vorkehrungen getroffen werden können.

Da der geltende § 2 Abs. 2 Z 5 VbF immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, soll nun zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten möglichst genau festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Bereitstellung brennbarer Flüssigkeiten im Zuge der Beförderung nicht als Lagerung gelten und daher nicht der Verordnung unterliegen soll.

Die vorgeschlagene Regelung folgt deutschen Vorschriften, u.a. der seit langer Zeit bestehenden „Technischen Regel für die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ – TRGS 510.

Von der Regelung des § 2 Abs. 2 Z 5 soll ausdrücklich nur die Bereitstellung zur nachfolgenden Beförderung umfasst sein, wenn also die Zweckbestimmung durch die Beförderungsabsicht eindeutig gegeben ist.

Zu Abs. 2 Z 6:

Gefahrgutrechtliche Transportvorgänge sollen nicht der VbF 2018 unterliegen. Der Beförderungsbegriff der Gefahrgutvorschriften umfasst neben der Ortsveränderung selbst auch damit verbundene Aufenthalte davor, danach und zwischendurch, inklusive zeitweiligem Abstellen beim Wechsel der Beförderungsart. Eine Einrichtung, die ausschließlich dem Umschlag zwischen verschiedenen Beförderungsarten oder auch dem Umladen zwischen gleichen Beförderungsformen dient, ist daher nicht von der VbF 2018 erfasst. Aufenthalte zu Beginn und am Ende der Beförderung sind jedoch so kurz wie möglich zu halten und unterliegen daher den Einschränkungen der Z 4 und 5. Die Beförderungsdefinition von ADR und RID ist in § 3 Abs. 1 Z 3 GGBG wiedergegeben, sodass eine Verweisung hierauf sinnvoll erscheint.

Zu Abs. 2 Z 7:

Zwecks eindeutiger Abgrenzung des Lagerungsbegriffs für Eisenbahnanlagen wird festgelegt, dass Kraftstoffe bzw. brennbare Flüssigkeiten, die in Eisenbahnanlagen, Fahrzeugen, Hilfseinrichtungen oder Betriebsmitteln zu deren Betrieb dienen, nicht als „Lagerung in ortsbeweglichen Behältern“ gelten. Hilfseinrichtungen und (sonstige) Betriebsmittel einer Eisenbahn sind neben Lokomotiven zB Flurförderfahrzeuge zur Gütermanipulation oder mobile Vorwärmanlagen.

Zu § 3 (Brennbare Flüssigkeiten):

Zu Abs. 1:

Der Geltungsbereich der VbF 2018 wird in Angleichung an die CLP-VO eingeeignet (bisher bis 100° C Flammpunkt, nun bis 60° C).

Die VbF ist keine Vorschrift nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 43/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2017, kommt jedoch für flüssige Abfälle im Geltungsbereich des § 1 zur Anwendung, wenn diese Abfälle die Voraussetzung des Abs. 1 erfüllen. Auf die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18.12.2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. Nr. L 365 vom 19.12.2014 S. 89, wird hingewiesen (flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C sind Abfälle mit der Gefahreneigenschaft HP 3 „entzündbar“).

Zu Abs. 2:

Die Definitionen sind von der CLP-Verordnung übernommen, werden aber im zukünftigen VbF-Text nur in Kurzform wiedergegeben. Die erforderlichen Methoden sind in Pkt. 2.6 der CLP-VO angegeben, ergänzend ist Punkt A.9 der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1, maßgebend.

Zu Abs. 3:

Die Einteilung der Gefahrenkategorien folgt mit den Ausnahmen der Z 4 dem Punkt 2.6.2 der CLP-VO.

Die Gefahrenkategorie 1 (Gefahrenhinweis H224 – Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar) umfasst nur sehr wenige Substanzen; typische Vertreter sind Isopentan oder Diethylether (lt. Einstufung des CLP-Anhangs, einzelne Quellen geben einen Siedebeginn über 35° C an). Die meisten Stoffe dieser Gefahrenkategorie besitzen neben dem Merkmal der Entzündbarkeit auch noch andere gefährliche Eigenschaften, wie zB akut toxisch, und erfordern daher zumeist zusätzliche Lagerungsvorkehrungen. Im Vergleich zur bisherigen Klasse der „besonders gefährlichen brennbaren Flüssigkeiten“ ist die von der nunmehrigen Gefahrenkategorie 1 umfasste Anzahl deutlich geringer.

Unter die Gefahrenkategorie 2 (Gefahrenhinweis H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar) fallen Flüssigkeiten wie Motorenbenzin, Ethanol, Methanol oder Aceton.

Unter die Gefahrenkategorie 3 (Gefahrenhinweis H226 – Flüssigkeit und Dampf entzündbar) fallen zB Kerosin, Styrol oder Xylol.

Gefahrenkategorie 4: Anhang I Z 2.6.2 der CLP-Verordnung ist bezüglich der Gasöle (das sind vor allem Heizöl extra leicht und Diesel) nicht eindeutig für die Einstufung heranzuziehen und enthält dort auch eine andere Festlegung, als dies in der Bezug habenden Regelung des Global harmonisierten Systems (GHS) der Fall ist. Das UN/GHS – System war die Vorlage für die CLP-VO und gestattet eine Abweichung von der Klassifizierung nach Flammpunkten, wie sie in der CLP-Verordnung übernommen wurde; die entsprechende Anmerkung lautet: „Gas oils, diesel and light heating oils in the flash range of 55° C to 75° C may be regarded as a special group“. Von dieser Möglichkeit wird im Abs. 3 Z 4 Gebrauch gemacht, und Gasöle und das in seiner Gefährlichkeit vergleichbare Petroleum mit einem Flammpunktbereich zwischen 55° C und 74° C werden gesondert betrachtet.

Gemische von entzündbaren Flüssigkeiten, insbesondere mit Wasser, sind in gleicher Weise einzustufen. Die Wasserlöslichkeit ändert grundsätzlich nichts an der Anwendbarkeit der VbF 2018 auf wasserlösliche entzündbare Flüssigkeiten, sofern die Flammpunktgrenzen zutreffen. Dabei ist zu beachten, dass auch Gemische mit Wasser in hoher Verdünnung noch in dieselbe Gefahrenkategorie wie die reine Substanz fallen können. So ist zB Ethanol noch in einer Konzentration von etwas über 20% eine entzündbare Flüssigkeit der Gefahrenkategorie 2.

Zu § 3 Abs. 4:

Z 2.6.4.5 der CLP-Verordnung sieht vor, dass Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 35 °C dann als nicht entzündlich gelten (müssen), wenn die entsprechende Regelung der UN-Empfehlung über die Beförderung gefährlicher Güter eingehalten wird; diese Möglichkeit einer Ausnahme wird übernommen.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):

Zu Z 3 und Z 4:

Die Begriffe aktive und passive Lagerung kennzeichnen verschiedene Betriebszustände mit jeweils unterschiedlichem Gefahrenpotential. Bei der aktiven Lagerung ist das Austreten von Dampf-Luft-Gemischen wahrscheinlicher, weshalb gesonderte Maßnahmen zum Explosionsschutz getroffen werden müssen. Behälter mit Rohrleitungen, die betriebsmäßig ständig angeschlossen sind, gelten als ständig dicht verschlossen. Fest angeschlossene Mischgeräte udgl. werden Arbeitsvorgängen zugerechnet und begründen keine aktive Lagerung.

Zu Z 5:

Der „bestimmungsgemäße Betrieb“ umfasst den Betriebszustand, für den eine Anlage oder Einrichtung nach ihrem technischen Zweck ausgelegt und geeignet ist, und umfasst – in Anlehnung an § 4 Abs. 2 VEXAT – den Normalbetrieb, vorhersehbare Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung.

Zu Z 11:

Der Begriff der ortsbeweglichen Behälter ist weit gefasst und umfasst ua auch kleine Gefäße zB für Verkaufszwecke. Behälter auf Fahrzeugen, die fix mit dem Fahrzeug verbunden sind (wie zB bei Kesselwaggons oder Tankfahrzeugen), zählen hingegen im Sinne der VbF nicht als ortsbewegliche Behälter.

Einige Arten von ortsbeweglichen Behältern sind nach ihrer Bauart nicht für die dauerhafte Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bestimmt, sondern dienen dem Transport (wie zB Aufsetztanks oder Tankcontainer). Berührungspunkte mit der VbF 2018 gibt es insofern, als einzelne Bestimmungen ihre Nutzung in Zusammenhang mit den von der VbF 2018 erfassten Tätigkeiten betreffen (Befüllung, Entleerung).

Zu Z 12:

Die Definition dient der präzisen Umschreibung von Rohrleitungen die unter den Geltungsbereich der VbF 2018 fallen. Demnach sind Rohrleitungen zwischen Anlagenteilen, die einem Produktionsvorgang dienen, nicht von der VbF 2018 erfasst.

Zu Z 13:

Rohrleitungsteile, die zur Gänze einsehbar und damit hinsichtlich der Dichtheit visuell überwachbar sind (zB in Domschächten von Behältern) gelten nicht als unterirdische Rohrleitungen und müssen nicht doppelwandig ausgeführt sein.

Zu Z 14:

Der Begriff Brandabschnitt kommt in einer Reihe von einschlägigen Vorschriften zum Brandschutz vor, zB in den Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinien). Es wird eine möglichst allgemeine Formulierung für den Verordnungstext gewählt, die für eine Anpassung an entsprechende Normen offen ist.

Zu Z 15 und Z 16:

Brandbeständig ist jedenfalls ein Bauteil, wenn er der Feuerwiderstandsklasse EI 90 oder REI 90 oder der Feuerwiderstandsklasse EI2 90-C gemäß ÖNORM EN 13501-2, „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen“ entspricht (§ 1 Abs. 5 Z 3 der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004, BGBl. II Nr. 252, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 133/2015).

Brandhemmend ist jedenfalls ein Bauteil, wenn er der Feuerwiderstandsklasse EI 30 oder REI 30 oder der Feuerwiderstandsklasse EI₂ 30-C gemäß ÖNORM EN 13501-2 entspricht (§ 1 Abs. 5 Z 1 der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004).

Zu Z 17:

Wesentlich für einen Sicherheitsschrank ist, dass es sich um eine nicht betretbare Einrichtung handelt, als kennzeichnendes Element eines Schrankes im Gegensatz zu einem Raum. Betretbare Sicherheitsschränke, die aufstellfertig angeboten werden, sind Räume im Sinne der VbF 2018 und müssen den an Räume gestellten Anforderungen entsprechen.

Zu Z 18 bis Z 20:

Die bisherigen VbF-Fassungen verwenden die Begriffe Lagerraum, Lagergebäude, Lagerhof und Lagerung im Freien, ohne diese Begriffe exakt voneinander abzugrenzen. Der Begriff Lagerhof soll nun nicht mehr verwendet werden. Ein Lagerraum ist eine Einheit innerhalb eines Gebäudes. Ein Lagergebäude ist ein Objekt, das der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten dient und für die Aufstellung eines oder mehrerer oberirdischer ortsfester oder ortsbeweglicher Behälter verwendet wird und aus einem einzigen oder mehreren Lagerräumen besteht. Ein Lagerbereich dient der Lagerung im Freien und kann als reine Freifläche, als Freifläche mit Überdachung oder als teilweise umschlossene Lagerfläche ausgeführt sein. An den nicht durch Wände begrenzten Seiten des Lagerbereiches müssen Schutzstreifen (freizuhaltende Freiflächen, siehe die Z 21) vorgesehen sein.

Zu Z 26:

Der Begriff Vorratsraum wird auch in anderen Rechtsvorschriften verwendet, wie der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 oder der Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 – DGPLV 2002, BGBl. II Nr. 489.

Vorratsräume sind keine Arbeitsräume, sondern separate Räume, wie Abstellkammern, Nebenräume zu Werkstätten und Laboratorien oder (wie auch in den genannten Verordnungen definiert) Lagerräume zur „gemischten Lagerung“. Vorratsräume können unter die Ausnahmeregelung des § 30 der Arbeitsstättenverordnung – AStV, BGBl. II Nr. 368/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 324/2014, fallen (maximale Beschäftigungsdauer zwei Stunden pro Tag).

Zu Z 27 bis Z 29:

Die in der geltenden VbF enthaltenen unterschiedlichen Regelungen für öffentliche und nichtöffentliche Tankstellen sind nicht mehr erforderlich, da die technische Ausstattung mittlerweile einen sicheren Selbstbedienungsbetrieb uneingeschränkt zulässt und eine Sonderbestimmung für so genannte Schlüsseltankstellen, beschränkt auf die Abgabe von Dieseldieselkraftstoff, nicht mehr erforderlich ist.

Entscheidend hingegen ist die Abgrenzung öffentlicher Tankstellen von Betriebstankstellen, bei denen durch den bekannten Benutzerkreis eindeutig klar ist, dass nur mit der Bedienung vertraute Betriebsangehörige Zugang zu den Zapfsäulen haben.

Zu Z 30:

Die Betriebszeiten sind von den Öffnungszeiten für Kunden zu unterscheiden und umfassen sämtliche Zeiten, in denen der Betriebsanlage zuzurechnende Tätigkeiten zulässig sind, also auch das Abfüllen in Lagerbehälter.

Zu Z 35:

Bei Füllanschlüssen handelt es sich ausschließlich um den Bestandteil einer an einem Behälter vorhandenen Rohrverbindung.

Zu Z 36:

Füllstellen sind Füllanschlüsse samt zugehörigen Einrichtungen, wie Abdeckungen (Füllschränke udgl.).

Zu Z 42 und Z 43:

Die Begriffe „technisch dicht“ und „auf Dauer technisch dicht“ werden den deutschen Technischen Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe in der TRBS 2152 Teil 2 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“ entnommen. Durch die Wahl der Ausführung ergibt sich die Einstufung in einen explosionsgefährdeten Bereich auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer explosionsfähigen Atmosphäre.

Zu Z 46 und Z 47:

Nach der Erdöl-Statistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 226/2011 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 352/2014, sind Gasöle Produkte der Positionen 2710 19 31, 2710 19 35, 2710 19 43, 2710 19 46, 2710 19 47, 2710 19 48, 2710 20 11, 2710 20 15, 2710 20 17 und 2710 20 19 der „Kombinierten Nomenklatur“ (KN-Codes), Petroleum ist von den KN-Positionen 2710 19 11, 2710 19 15, 2710 19 21, 2710 19 25 und 2710 19 29 umfasst.

Zu Z 48:

Gemäß § 4 VEXAT sind Explosionsgefahren zu ermitteln und zu beurteilen, und nach § 5 VEXAT sind in einem Explosionsschutzdokument die Gefahren, die daraus resultierenden Zonen und die Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu beschreiben. Das Explosionsschutzkonzept ist nach den deutschen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1123 eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Verpflichtungen zwecks einfacherer Darstellung und Überprüfbarkeit.

Zu § 5 (Technische Ausführung und technische Anforderungen – Grundsätze):**Zu Abs. 1 und Abs. 2:**

In der VbF 2018 soll die Verwendung von anderen Werkstoffen als Metall grundsätzlich ermöglicht werden; die gänzliche Übernahme der einzelnen bisherigen Anforderungen ist ausgehend von den mit der VbF gewonnenen Erfahrungen nicht mehr erforderlich.

Eine absolute Dichtheit im Sinne einer Undurchlässigkeit ist technisch nicht erreichbar. Die ausreichende Dichtheit muss daher an Hand von zulässigen Leckage- bzw. Permeationswerten beurteilt werden. Für metallische Werkstoffe in unversehrtem Zustand wird davon ausgegangen, dass diesem Erfordernis ohne weiteren Nachweis entsprochen wird. Bei anderen Werkstoffen (praktisch kommen nur Kunststoffe in Frage) reichen die Erfahrungen noch nicht aus, um ohne Nachweis des Unterschreitens einer zulässigen Leckage, die sich aus anerkannten Werkstoffnormen ergibt, eine ausreichende Dichtheit bestätigen zu können; ausgeschlossen wird die Verwendung solcher Werkstoffe aber nicht.

Für die zulässige Permeation gelten einschlägige Normen, wie die Norm EN 14125 über thermoplastische und flexible metallene Rohrleitungen für erdverlegte Installationen für Tankstellen.

Zu Abs. 5:

Vgl. § 14 Abs. 2, der auf die Kriterien des § 3 Abs. 2 Z 1 oder Z 2 VEXAT verweist. Die Möglichkeit des Auftretens einer explosionsfähigen Atmosphäre und damit die Verpflichtung zur Ausführung entsprechender Schutzmaßnahmen ist vom Flammpunkt abhängig. Flammendurchschlagsicherungen nach § 6 Abs. 7 und Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen von Blitzeinschlägen nach § 21 Abs. 4 sind ebenfalls vom Flammpunkt abhängig. In allen Fällen muss die Ausführung bei gemischter Lagerung auf die Gefahrenkategorie mit der höchsten Entzündlichkeit abgestimmt werden.

Zu Abs. 6:

Der zulässige Füllungsgrad von Behältern liegt üblicherweise unter dem geometrischen Volumen und hängt von den Eigenschaften der Flüssigkeit ab, die aufbewahrt wird. So muss zB die mögliche Erwärmung und darauf folgende Ausdehnung des Flüssigkeitsvolumens berücksichtigt werden.

Zu § 6 (Ausstattung und Einbau von Lagerbehältern):**Zu Abs. 4:**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass nur solche Leckanzeigesysteme auf Dauer betriebssicher sind, die mit einem gasförmigen Medium betrieben werden. Für neue Anlagen sollen daher nur solche Systeme

eingesetzt werden, für bestehende darf die vorhandene Form so lange weiter eingesetzt werden, als dies nicht den Übergangsbestimmungen gemäß § 49 Abs. 1 Z 2 widerspricht.

Zu Abs. 5 Z 7:

Wie sich in konkreten Anwendungsfällen gezeigt hat, kann es beim Befüllen von grundsätzlich in einem dichten System betriebenen Lagerbehältern durch den Ausgleich des Dampfdrucks im Lagerbehälter zu einem Überdruck kommen, wodurch bei Öffnen von Anschlüssen eine örtlich begrenzte explosionsfähige Atmosphäre austreten kann. Zur Minimierung dieser Gefahr sollen die Lüftungseinrichtungen mit einem Überdruckventil ausgestattet werden müssen, das beim Absenken des Pegels den Druckausgleich in die Gegenrichtung ermöglicht.

Zu Abs. 7:

Auf die deutsche Grundlage „Technische Regeln für Betriebssicherheit – TRBS 2152 Teil 4 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken“, hier insbesondere auf Punkt 7.2, sowie auf die ÖNORM EN ISO 16852 „Flammdurchschlagsicherungen – Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und Einsatzgrenzen“, wird hingewiesen.

Zu § 7 (Technische Ausführung – oberirdische Lagerbehälter):

Zu Abs. 2 letzter Teilsatz:

Auch bei einer „Behälterbatterie“ (dh. einem Behälter, der aus mehreren Einzelbehältern mit kommunizierender Verbindung besteht) genügt eine Begehbarkeit an nur zwei Seiten.

Zu Abs. 3:

Auf die Kennzeichnungsverordnung und auf die Richtlinie 2014/27/EU zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ABl. L Nr. 65 vom 05.03.2014 S. 1, wird hingewiesen.

Siehe die vergleichbare Bestimmung des § 32 Abs. 3 der geltenden VfB.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung betrifft vor allem Lagerbehälter für Gasöl zu Heizzwecken, die vielfach in Kellerräumen aufgestellt sind und bei denen auf Grund des praktischen Ablaufes bei der Befüllung vom Lieferfahrzeug kein Füllanschluss außerhalb des Aufstellraumes des Behälters erforderlich ist. Bei der beschriebenen Ausnahme (Lagermenge maximal 5 000 l, nur Gefahrenkategorie 4) ist es möglich, eine Befüllung oder eine Entnahme über direkt am Behälter angebrachte Anschlüsse vorzunehmen.

Zu § 8 (Technische Ausführung – unterirdische Lagerbehälter):

Zu Abs. 1:

Bereits seit dem Inkrafttreten der geltenden VfB im Jahr 1993 ist vorgesehen, dass unterirdische Lagerbehälter nur doppelwandig ausgeführt sein dürfen. Einwandige Lagerbehälter in damals bereits bestehenden Anlagen mussten bis zum Jahr 2001 nachgerüstet werden, was praktisch immer durch den Einbau einer flexiblen Leckschutzauskleidung erfolgt ist. Solcherart nachgerüstete Behälter gelten bis zum Auftreten einer Undichtheit als doppelwandig. Domschächte gelten als einsehbarer Bestandteil eines Behälters und müssen daher nicht doppelwandig ausgeführt sein.

Zu Abs. 2 Z 6:

Nach dem geltenden § 51 Abs. 2 VfB muss bei der Möglichkeit des Ansammelns eines explosionsfähigen Dampf-Luft-Gemisches und der Verwendung von Füllmaterial zwecks Reduktion des Volumens das Füllmaterial fest, nicht brennbar und leicht entfernbar sein. In Zukunft sollen die Einrichtungen innerhalb des Domschachtes (nicht die Abdeckung selbst) technisch dicht auszuführen und der Domschacht grundsätzlich außerhalb des Wirkungsbereiches von Abgabe- und Füllrichtungen (vgl. § 4 Z 41) anzuordnen sein. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, dann müssen andere Schutzvorkehrungen getroffen werden, etwa durch eine Verringerung des Volumens (ohne Anforderungen an die Materialqualität) oder durch andere Maßnahmen, wie dem Einbau einer elektronischen Tankinhaltsmessung. Dies ermöglicht eine flexible Gestaltung der Schutzmaßnahmen, während bisher grundsätzlich nur eine unbrennbare Verfüllung des Domschachtes als bewährte Ausführung angesehen wurde.

Hinsichtlich der Einschränkungen der Lage von Domschächten vgl. § 38 Abs. 2 und § 44 Abs. 3.

Zu § 9 (Technische Ausführung – ortsbewegliche Behälter):**Zu Abs. 1:**

Der Begriff „bruchfest“ findet sich bereits in der geltenden VbF. Nach dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 müssen Behälter den zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen standhalten. Dazu gehört zB auch die Dichtheit bei möglichen Einwirkungen infolge transportbedingter Beschädigung. Bei kleineren Behältern ist die Bruchfestigkeit bei einer Ausführung mit unzerbrechlichem Material anzunehmen, also nicht aus Glas, Porzellan, Steinzeug odgl. Größere Behälter verfügen im Regelfall über eine transportrechtliche Bauartprüfung (vgl. Pkt. 6.1.5. ADR). Es ist davon auszugehen, dass Behälter, die den transportrechtlichen Anforderungen genügen, auch für die Lagerung der betreffenden Stoffe hinreichend bruchfest sind. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Erfüllung der Kriterien nicht durch eine Prüfung und/oder Zulassung nachgewiesen sein muss. Wenn eine Außenverpackung von zerbrechlichen Behältern für den Inhalt die gleichen Anforderungen erfüllt und die verpackten Behälter für die Dauer der Lagerung in der Außenverpackung verbleiben, gelten diese für ebendiese Dauer als bruchfest.

Zu Abs. 2:

Abs. 1 verlangt grundsätzlich die Bruchfestigkeit für sämtliche Formen von ortsbeweglichen Behältern. Abweichend davon verweist Abs. 2 auf § 33 Abs. 3 bis 6, wonach bei bestimmten Lagerungsformen, zB bei Lagerung geringer Mengen in Verkaufsräumen, nicht bruchfeste Behälter bis zu einem festgelegten Nenninhalt und einer bestimmten Höchstmenge zulässig sind.

Zu § 10 (Technische Ausführung – Rohrleitungen zum Füllen und Entleeren von Behältern):**Zu Abs. 3:**

Der Verweis auf § 6 Abs. 4 bezieht sich auf das Erfordernis eines Leckanzeigesystems für unterirdische Lagerbehälter und der damit verbundenen Anforderung, ausschließlich ein gasförmiges Medium für die Überwachung zu verwenden; für unterirdisch verlegte Rohrleitungen gelten die gleichen Anforderungen. Einsehbare Rohrleitungen oder Rohrleitungsteile gelten nicht als „unterirdisch“ verlegt (siehe § 4 Z 13).

Zu Abs. 4:

Siehe Anmerkung zu § 7 Abs. 3, auch bezüglich des Hinweises auf § 32 Abs. 3 der bisherigen VbF.

Zu § 11 (Technische Ausführung – Lagerräume, Lagergebäude und Lagerbereiche):**Zu Abs. 1 Z 1 bis 3:**

Da auch in relevanten Bezug habenden Regelungen, wie der Arbeitsstättenverordnung – AStV, BGBl. II Nr. 368/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 324/2014, die Begriffe „brandhemmend“ und „brandbeständig“ verwendet werden, sollen auch die Anforderungen an Lagerräume mit diesen Begriffen umschrieben werden.

Zu Abs. 1 Z 8:

Zur Gewährleistung eines effektiven primären Explosionsschutzes ist eine wirksame Durchlüftung eines Lagerraumes unabdingbar. Nach einschlägigen Richtlinien (wie den deutschen Technischen Regeln Druckgase; Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter; Betreiben von Druckgasbehältern – TRG 280) ist eine natürliche Lüftung dann ausreichend, wenn sie mindestens den Querschnitt von 1 % der Bodenfläche aufweist, wobei jedenfalls ein zusätzliches Mindestausmaß eingehalten werden muss. Abgesehen hinsichtlich brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4 muss bei aktiver Lagerung, wenn also zeitweilig geöffnete Behälter vorhanden sind, eine mechanische Lüftung mit einem mindestens fünffachen Luftwechsel in Betrieb sein (vgl. die deutschen Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten; Lager – TRbF 20; die TRbF 20 wurden zwar in Deutschland zurückgezogen, gelten jedoch immer noch als einschlägige Erkenntnisquelle).

Sofern in Lagerräumen ein ständiger Arbeitsplatz gemäß § 1 Abs. 4 AStV eingerichtet ist, gilt er als Arbeitsraum. Für Arbeitsräume ist zu beachten, dass gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 AStV bei ausschließlich natürlicher Be- und Entlüftung direkt ins Freie führende Lüftungsöffnungen eingerichtet sein müssen, die in Summe einen wirksamen Lüftungsquerschnitt von mindestens 2 % aufweisen (zum Unterschied vom in der vorgeschlagenen Regelung vorgesehenen Mindestmaß von 1 %). Diese müssen aber nicht ständig wirksam sein und können zB als Fenster ausgeführt werden. Also muss für die Dauer der Nutzung des Lagerraums als Arbeitsraum eine zusätzliche Lüftungsmöglichkeit geschaffen oder die Lüftung als ständig wirksame Lüftung mit dem Mindestmaß von 2% der Bodenfläche ausgeführt sein.

Auf die mögliche Ausnahmeregelung des § 30 AStV (maximale Beschäftigungsdauer zwei Stunden pro Tag) wird hingewiesen.

Zu Abs. 2:

Lagergebäude dienen ausschließlich der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten; eine Begrenzung der Größe von Lagerräumen ergibt sich indirekt durch die in der VbF 2018 festgelegten höchstzulässigen Lagermengen (vgl § 33). Als „Gebäude“ gilt ein freistehendes, von außen zugängliches Objekt, das vom Grundstück oder angrenzenden Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung zugänglich ist (OIB-Richtlinie 330-014/15 „Begriffsbestimmungen“); siehe auch die Legaldefinition des § 4 Z 19.

Zu Abs. 3:

Lagerbereiche sind Lagermöglichkeiten für brennbare Flüssigkeiten im Freien, bei denen der Schutz der Umgebung durch ausreichende Abstände in Form von Schutzstreifen (siehe § 34) hergestellt wird.

Zu § 12 (Technische Ausführung – Sicherheitsschränke):

Die technischen Anforderungen an Sicherheitsschränke, wie Luftwechselraten, selbstschließende Türen und Brandbeständigkeit, bleiben gegenüber der geltenden VbF gleich. Allerdings soll es nun möglich sein, mehr als 100 Liter brennbare Flüssigkeit in einem einzelnen Sicherheitsschrank zu lagern; dies stellt gegenüber der geltenden VbF (vgl. § 68 Abs. 2 VbF) eine erhebliche Erleichterung dar.

Zu Abs. 1 Z 3:

Betriebstypisch ist bei Sicherheitsschränken das häufige Offenhalten der Schranktür, sodass im Nahbereich davor das Auftreten einer explosionsfähigen Atmosphäre möglich ist. Das Innenraumvolumen ist im Vergleich zu Lagerräumen gering, sodass bei Leckagen der gelagerten Behälter auf Grund des geringen freien Luftvolumens bei Fehlen einer ausreichenden Lüftung eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann. Der Luftwechsel muss daher höher sein als bei Lagerräumen und muss immer mechanisch erfolgen; ein zehnfacher Luftwechsel ist als Standardwert anzusehen.

Wäre keine mechanische Lüftung vorhanden, wäre um den Sicherheitsschrank ein explosionsgefährdeter Bereich von 2,5 m Radius (Zone 2) bis 0,5 m Höhe über dem Boden erforderlich, was im Regelfall zusätzliche Maßnahmen nach sich zieht. Dies widerspricht sowohl der ATEX-RL 1999/92/EG als auch der VEXAT, da eine Vermeidung von explosionsfähigen Atmosphären (primärer Explosionsschutz) immer vor anderen Maßnahmen erfolgen muss. Von Herstellerseite wird ebenso eine mechanische Lüftung empfohlen. Der Aufwand für eine mechanische Lüftung ist gering, da auf Grund des in Sicherheitsschränken vorhandenen geringen Luftvolumens nur ein kleiner Ventilator erforderlich ist.

Die Norm EN14470-1 „Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten“ verlangt ebenfalls den zehnfachen Luftwechsel, die Herstellung von Unterdruck und eine Wirksamkeit direkt oberhalb der Bodenwanne des Schrankes, was durchwegs nicht mit einer natürlichen Lüftung erreichbar ist. Bei geschlossener Schranktür muss die Lüftung nicht ständig in Betrieb sein, sondern es muss der Luftwechsel nur über den Mittelungszeitraum (siehe § 4 Z 24) gewährleistet sein; bei offener Schranktür muss die Lüftung ständig wirksam sein. Grundsätzlich soll die Lüftung vom Freien bzw. ins Freie erfolgen.

Zu Abs. 1 Z 4:

Für Sicherheitsschränke ohne Be- und Entlüftung vom Freien bzw. ins Freie soll die Möglichkeit einer Ausnahme von Z 3 geschaffen werden. Voraussetzung ist die mengenmäßig begrenzte Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 oder 2. Da ein Aktivkohlefilter als Aufsatz auf Sicherheitsschränken wegen seiner begrenzten Aufnahmekapazität für Inhaltsstoffe in der Abluft keine gleichwertige Sicherheit wie eine direkte Abluftführung ins Freie bieten kann, und außerdem auf Grund von Desorptionsvorgängen auch bei ausreichender Kapazität einen Teil der Stoffbeladung wieder in den Umgebungsraum abgibt, sind gewisse weitere Einschränkungen nötig, um mögliche Einwirkungen auf Arbeitnehmer ausreichend zu begrenzen. Bei Stoffen, die die Gesundheit akut bedrohen können, sind für die Gebinde Höchstvolumina vorgesehen, um die Gefahr durch derartige Stoffe so weit wie möglich zu reduzieren.

Zu Abs. 2:

Durch das eingeschränkte Raumvolumen von Sicherheitsschränken stellt das Durchführen von Umfüllarbeiten im Schrank ein Gefahrenmoment dar, das dadurch vermieden werden soll, dass ausschließlich eine passive Lagerung zugelassen wird. Abgesehen davon wären Umfüllarbeiten durch die Bauweise (nicht betretbar) nur schwer durchführbar.

Zu § 13 (Technische Ausführung – Auffangwannen):**Zu Abs. 1:**

Die „vertikale Projektion“ bezeichnet die maximale äußere Abmessung der aufgestellten Behälter, die von der Auffangwanne umgeben sein muss.

Zu Abs. 2:

Üblicher Weise bestehen Auffangwannen in Form einer tragenden Konstruktion (Metall, Beton) und erforderlichenfalls zur Herstellung der Dichtheit aus einer Innenauskleidung aus Kunststoff oder Kunstharz. Für diese Auskleidungen von Auffangwannen müssen die im § 21 Abs. 2 festgelegten Anforderungen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen erfüllt sein. Zusätzlich soll die Dichtheit nach einem Brand „ausreichend“ für die Dauer der Entsorgung ausgetretener Flüssigkeiten bestehen bleiben, was nicht bedeutet, dass diese Dichtheit uneingeschränkt gegeben sein muss.

Zu Abs. 5:

Die konkreten Anforderungen an Vorsorgemaßnahmen zur Brandbekämpfung müssen im Einzelfall im Genehmigungsverfahren festgelegt werden. „Zugänglich“ bedeutet „unbehindert“, das bedeutet im konkreten Fall, dass Auffangwannen nicht verstellt, verbaut oder sonst im Volumen oder der Breite eingeengt werden dürfen.

Zu § 14 (Grundsätze – Explosionsfähige Atmosphäre):

Im Vergleich mit der bestehenden VbF soll die VbF 2018 dem Thema des Explosionsschutzes mehr Augenmerk schenken. Dies ist ua. durch die ATEX-Richtlinien der Europäischen Union und die VEXAT bedingt. Die VEXAT ist zwar primär eine Vorschrift zum Arbeitnehmerschutz, wird aber auch außerhalb ihres Geltungsbereichs als Stand der Technik angesehen. Der Kunden- und der Arbeitnehmerschutz werden wegen der unmittelbar wirksamen Gefährdung in besonderer Weise vom Explosionsschutz beeinflusst (ein Brandgeschehen wird im Vergleich dazu erst zeitversetzt wirksam).

Es sollen daher die entsprechenden Grundsatzbestimmungen der VEXAT übernommen werden; statt des in der VEXAT verwendeten Begriffs „Normalbetrieb“ wurde der im gewerblichen Betriebsanlagenrecht gebräuchliche Begriff „bestimmungsgemäßer Betrieb“ gewählt.

Große Leckagen und daraus entstehende explosionsfähige Atmosphären sind durch die Werkstoffwahl und sonstige Maßnahmen jedenfalls auszuschließen. Hingegen sind geringfügige Leckagen bei Anschlüssen oder Armaturen, beim Lösen bzw. Anschließen von Leitungsverbindungen oder Manipulationstätigkeiten mögliche Ursachen für das Auftreten einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre.

Zu § 15 (Ausmaße explosionsgefährdeter Bereiche):

Die VbF 2018 lässt bei der Festlegung explosionsgefährdeter Bereiche zwei Möglichkeiten zu: entweder ist im Explosionsschutzkonzept eine auf den Einzelfall abgestimmte begründete Festlegung getroffen oder es werden subsidiär die in den §§ 16 bis 19 angegebenen Ausmaße herangezogen. Die Festlegung der Ausmaße explosionsgefährdeter Bereiche wird im Regelfall unter Bezugnahme auf einschlägige Regelwerke erfolgen, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sie sich einzelfallbezogen auch auf spezielle (zB messtechnische) Nachweise gründen.

Zu den §§ 16 bis 20 (Explosionsgefährdete Bereiche):

Die vorgenommenen Einteilungen fußen auf der TRbF 20 (zur TRbF 20 siehe die Ausführungen zu § 11 Abs. 1 Z 8). Es ist nicht möglich, in einer generellen Regelung sämtliche Anwendungsfälle zu berücksichtigen, sodass die in den §§ 16 bis 19 festgelegten Abstände nicht abschließend sind; hinsichtlich besonderer Situationen (wie zB großen Aufstellräumen von ortsfesten Lagerbehältern) wird die Festlegung jeweils nach den Umständen des Einzelfalles zu treffen sein.

Zu § 16 (Explosionsgefährdete Bereiche – Lagerbehälter, Rohrleitungen und Armaturen)**Zu Abs. 1 zweiter Satz:**

Bei Vorhandensein einer Inertisierung und Überwachung eines Lagerbehälters zur Vermeidung der Entstehung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre muss das Innere des Lagerbehälters nicht als Zone 0 ausgewiesen sein, sondern kann je nach Ausführung der Inertisierung und Überwachung Zone 1 oder Zone 2 sein.

Zu § 17 (Explosionsgefährdete Bereiche – Lüftungseinrichtungen, Abgabeeinrichtungen, Füllstellen und Pumpen):

Zu Abs. 2:

Für Maschinen wie Pumpen, die durch den Anwendungsbereich der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 422/2016, erfasst sind, muss vor dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme die Erfüllung der für diese Maschinen geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen sichergestellt sein. Vom Hersteller müssen daher insbesondere die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt, die EG-Konformitätserklärung ausgestellt und die CE-Kennzeichnung angebracht sein. Zu den vom Hersteller zu treffenden Veranlassungen zählt auch die Ausweisung von notwendigen Explosionsschutzzonen um die Maschine, sodass hier jeweils die Angaben des Herstellers maßgebend sind und für die Festlegung des explosionsgefährdeten Bereiches im individuellen Anwendungsfall bekannt sein müssen.

Zu § 20 (Ausführung explosionsgefährdeter Bereiche):

Zu Abs. 1:

Die vorgeschlagene Regelung folgt § 14 Abs. 1 VEXAT. „In Betracht kommende“ Zündquellen entsprechen den „potentiellen“ Zündquellen nach VEXAT.

Zu Abs. 2:

Die vorgeschlagene Regelung knüpft an § 17 Abs. 4 VEXAT an. Bei Vorhandensein einer fest installierten Gaswarneinrichtung und Erfüllung der in den Z 1 bis 4 genannten Voraussetzungen dürfen (an sich) nicht für die Zone 2 geeignete Geräte und Betriebsmittel eingesetzt werden.

Zu § 21 (Technische Ausführung – elektrische Anlage und Blitzschutz):

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung orientiert sich an den deutschen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), TRBS 2153, Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen.

Zu Abs. 4:

Die Normenreihe ÖVE/ÖNORM EN 62305 – „Gesamtkonzept zum Blitzschutz“ ist die wesentlichste Beurteilungsgrundlage zur Ausführung von und Anforderungen an Blitzschutzanlagen. Darin ist eine Einteilung in Blitzschutzklassen enthalten, die nach der Wahrscheinlichkeit eines Blitzeinfangs gereiht sind. Die geltende VbF enthält keine Untergrenze für die Einrichtung eines Blitzschutzsystems, nun soll das jedenfalls für Einrichtungen zur ortsfesten Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3 ohne weitere Spezifikation im Sinne der zitierten Norm vorgesehen werden, für die Gefahrenkategorie 4 erst ab einer Menge von über 5000 l. Für die Gefahrenkategorie 1 oder 2 ist ab einer Menge von über 5000 l die Blitzschutzklasse II (entspricht der Einfangwahrscheinlichkeit von 95 %) vorgesehen.

Zu § 22 (Unterlagen und Nachweise):

Zu Abs. 1:

Der Flammpunkt eines Stoffes oder Gemisches ist das entscheidende Kriterium für sämtliche daran anschließende Bestimmungen dieser Verordnung.

In der CLP-Verordnung sind die Anforderungen an die Erbringung des Nachweises festgelegt. Dieser Nachweis kann durch die Bereithaltung eines Sicherheitsdatenblattes erfolgen. Dies ist nicht grundsätzlich erforderlich, sofern ein solches jedoch in Erfüllung der Verpflichtung des Abs. 1 bereit gehalten wird, dann hat es den diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. Nr. L 136 vom 29.05.2007 S. 3, zu entsprechen.

Wird kein Sicherheitsdatenblatt bereit gehalten, so ist ein inhaltlich gleichwertiger, auf die Umstände des Einzelfalles Bezug nehmender Nachweis erforderlich; Verweise auf allgemeine Quellen reichen nicht aus. Berufsmäßige Verwender von gefährlichen Stoffen oder Gemischen haben einen Anspruch darauf, ein Sicherheitsdatenblatt spätestens bei der ersten Lieferung kostenlos und in deutscher Sprache vom Lieferanten zu erhalten. Das gilt auch, wenn der Lieferant zwar nicht in Österreich, aber in einem anderen

Mitgliedstaat der EU ansässig ist. Bei einer bekannt werdenden Änderung relevanter Merkmale, also beispielsweise auch des Flammpunktes oder der chemikalienrechtlichen Einstufung, muss der Lieferant dem Abnehmer binnen eines Jahres ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt übermitteln.

Zu Abs. 2:

Die vorgeschlagene Regelung greift den bereits mit der VbF erfolgreich beschrittenen Weg auf, die Antragsunterlagen des § 353 Z 1 lit. a und lit. b GewO 1994 hinsichtlich der für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten erforderlichen Unterlagen zu konkretisieren. Mit dem Wort „insbesondere“ ist klargestellt, dass es sich um keine taxative Aufzählung handelt.

Zu § 23 (Prüfdrücke):

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Wesentlichen der geltenden VbF-Rechtslage; zusätzlich zur Dichtheitsprüfung soll in Zukunft die Prüfung auf Festigkeit von Rohrleitungen erforderlich sein (Z 2). Die „Festigkeit“ ist ein Maß für das mechanische Verhalten eines Werkstoffs, also die Verformbarkeit, und gibt zusätzlichen Aufschluss über die Materialeigenschaften und derart darüber, ob den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprochen wird.

Zu § 24 (Prüfungen):

Die nachweislich vorzunehmenden Prüfungen müssen alle relevanten Bereiche umfassen, also die Dichtheit, den Explosionsschutz usw. Im Vergleich zur geltenden VbF sollen die Regelungen nur noch grundsätzliche Anforderungen enthalten und dadurch gestrafft werden.

Zu § 25 (Erstmalige Prüfung):

Zu Abs. 1 Z 1:

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung umfasst nicht nur Behälter, sondern beispielsweise auch Auffangwannen und sonstige Nebeneinrichtungen (siehe Abs. 1 „die dieser Verordnung unterliegenden Anlagen und Einrichtungen“).

Zu Abs. 2:

Bei den angeführten Nachweisen handelt es sich um eine taxative Aufzählung. Gegebenenfalls müssen die Nachweise Fotografien von Einrichtungen und Bauteilen enthalten, die nach ihrem Einbau nicht oder nur unter erheblichem Aufwand zugänglich wären, sofern dies wegen der sicherheitstechnischen Relevanz gerechtfertigt ist (zB CE-Kennzeichnungen von Lüftungsaggregaten in Explosionsschutz-zonen).

Zu § 26 (Wiederkehrende Prüfungen):

Zu Abs. 1 Z 3 und 4:

Rohrleitungen müssen einer wiederkehrenden Dichtheitsprüfung mit dem höchsten Betriebsdruck plus einem Zuschlag von 0,3 bar unterzogen werden. Handelt es sich um überschaubar (also im zu prüfenden Umfang einsehbar) verlegte Rohrleitungen, reicht eine äußere Besichtigung des einsehbaren Teils aus, wobei die Rohrleitung bzw. der Rohrleitungsteil während der Besichtigung dem höchsten Betriebsdruck ausgesetzt sein muss.

Zu Abs. 2:

Die wiederkehrende Prüfung im Sinne dieser Ordnungsstelle bezieht sich auf den ordnungsgemäßen Zustand; es ist somit beispielsweise bei Vorhandensein eines Leckanzeigesystems nach dieser Bestimmung keine Druckprobe zur wiederkehrenden Prüfung der Dichtheit erforderlich, sondern ausschließlich eine Prüfung auf Funktionsfähigkeit des Leckanzeigesystems.

Zu § 28 (Fristen):

Zu Abs. 1 Z 1:

Für die wiederkehrende Prüfung der Dichtheit ist schon nach der geltenden Rechtslage eine Frist von sechs Jahren vorgesehen. Die übrigen Fristen werden der VEXAT und der Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012, BGBl. II Nr. 33, angepasst und auf die konkreten Anforderungen (zB, ob sich die Anlage und Einrichtungen in einer Explosionsschutzzone befinden oder nicht) abgestimmt; dadurch kommt es für elektrische Anlagen oder Blitzschutzanlagen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen im Vergleich zur geltenden VbF zu einer Fristverlängerung.

Zu § 29 (Prüfer):

Der im Abs. 1 Z 1 bis Z 5 umschriebene Prüferkreis orientiert sich an anderen Regelungen mit ähnlichen Zielsetzungen (zB an § 43 der Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV, BGBl. II Nr. 446/2002). Abs. 1 Z 6

enthält eine speziell auf den Eisenbahnbereich abgestellte Regelung (Verweis auf die Liste geeigneter Personen und Fachstellen nach § 40 EisBG).

Hinsichtlich der Prüfung der explosionschutzrelevanten Maßnahmen soll alternativ die Heranziehung eines Prüfers aus dem „offeneren“ Prüferkreis des § 7 Abs. 2 VEXAT möglich sein.

Zu § 30 (Lagerung – Allgemeine Bestimmungen):

Zu Abs. 2:

Genauere Festlegungen zu Type, Anzahl und Anbringungsort von Löschgeräten können nur in Kenntnis der Umstände des Einzelfalles erfolgen, sodass hier nur allgemeine Anforderungen gestellt werden. Ebenso sind allenfalls die Bestimmungen des § 42 der Arbeitsstättenverordnung (AStV), heranzuziehen.

Zu Abs. 3:

Grundsätzlich besteht ein Verbot von gefahrenbringenden Lagerungen gemeinsam mit der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, sofern nicht in spezifischen Bestimmungen, wie § 32, Ausnahmen vorgesehen sind.

Feuerungsanlagen sollen baulich getrennt von Lagerungen brennbarer Flüssigkeiten aufgestellt sein, allerdings soll – der geübten Praxis entsprechend – die Aufstellung der Feuerungsanlage sowie die Lagerung von Heizöl bis zu einer Lagermenge von 5 000 l Heizöl im gleichen Raum zulässig sein. Dies erfolgt in Angleichung an Punkt 3.9.9. der OIB-Richtlinie Nr. 2 „Brandschutz“.

Zu Abs. 4:

Um missbräuchliche Eingriffe durch Unbefugte hintanzuhalten, müssen Lagerräume, Lagergebäude und Lagerbereiche gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sein; dies kann entweder durch eine Umzäunung oder abschließbare Türen oder auch durch eine andere Form der Absicherung erfolgen (zB Videoüberwachung oder Inbetriebnahme nur mittels Freischaltung durch Schlüssel, Code odgl.). Vgl. auch § 64 der geltenden VbF.

Zu § 31 (Unzulässige Lagerung):

Die vorgesehenen Lagerverbote bestehen größtenteils bereits nach der geltenden VbF.

Zu Z 9 und Z 10:

Nach der geltenden Rechtslage ist die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ua. „bei Notausgängen“ untersagt (siehe § 65 Abs. 1 Z 8 VbF), nunmehr soll dies konkretisiert werden.

Als Fluchtwege oder Notausgänge gelten im Sinne der Einheit der Rechtsordnung Einrichtungen, die gemäß der Arbeitsstättenverordnung erforderlich sind oder die in einem Genehmigungsbescheid entsprechend bezeichnet sind. Von jedem Punkt einer Arbeitsstätte muss nach höchstens 10 m ein Verkehrsweg erreichbar sein, der den Anforderungen an Fluchtwege entspricht. Daraus folgt, dass der Ausgang aus einem (Lager)raum, nicht unbedingt ein Notausgang (mit den Lagerungseinschränkungen nach Z 10) sein muss, da bei einer Verkehrsweglänge von unter 10 m die Anforderungen an Fluchtwege noch nicht eingehalten werden müssen.

Zu § 32 (Zusammenlagerung):

Für die Zusammenlagerung brennbarer Flüssigkeiten mit anderen Stoffen gibt es die deutschen Technischen Regeln für Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, TRGS 510, als wesentliche Erkenntnisquelle.

Die dort getroffene Einteilung in Lagerklassen wird nicht übernommen; sie würde zu einer Verkomplizierung der Struktur der neuen VbF 2018 führen, da zusätzlich zur unionsrechtlich verbindlichen Bezeichnung nach der CLP-Verordnung eine weitere Einteilung geschaffen würde. Die TRGS 510 dient demnach nur als Orientierungshilfe.

Zu Abs. 2:

Es gibt entzündbare Flüssigkeiten, die mehrere Gefahrenmerkmale aufweisen, zB hat Methanol einen Flammpunkt von 9° C und einen Siedepunkt von 65° C, ist also leicht entzündbar. Zusätzlich ist Methanol ua. akut toxisch Kategorie 3 laut CLP-VO. Für die Zulässigkeit der Zusammenlagerung von derartigen brennbaren Flüssigkeiten mit weiteren gefährlichen Eigenschaften mit anderen Stoffen ist ausschließlich die Entzündbarkeit maßgebend.

Zu Abs. 3:

Der Verweis auf § 33 bedeutet, dass brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenkategorien in den jeweiligen in § 33 genannten Lagerarten (Sicherheitsschrank, Lagerraum usw.) bis zu den dort festgelegten Lagermengen zusammengelagert werden dürfen.

Zu Abs. 4:

Nach der TRGS 510 ist die Zusammenlagerung bestimmter Stoffe mit brennbaren Flüssigkeiten unter den dort festgehaltenen Voraussetzungen erlaubt. Diese Richtlinie wurde als Orientierungshilfe herangezogen, allerdings nach fachtechnischer Konsultation nicht 1:1 für den Verordnungstext herangezogen, sondern in abgeänderter Form. Zielsetzung ist, dass durch die Zusammenlagerung keine signifikante Erhöhung des Gefahrenpotentials im Vergleich zur ausschließlichen Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gegeben sein darf.

Zu Abs. 4 Z 2:

Die Zusammenlagerung von entzündbaren Gasen mit brennbaren Flüssigkeiten ist zwar nach der TRGS 510 nicht erlaubt, nach Fachdiskussionen wird jedoch bei einer Gesamtmenge von höchstens 15 kg, die sich an § 1 Abs. 6 der Flüssiggas-Verordnung 2002 orientiert, in Kleinmengen von jeweils höchstens 1 kg keine zusätzliche Gefahr gesehen (dies kann zB bei einer Zusammenlagerung in Sicherheitsschränken vorkommen).

Zu Abs. 4 Z 3:

Nach der VbF 2018 soll die Zusammenlagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit Aerosolen gestattet sein; dies ist derzeit nach der Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 zwar nicht zulässig, würde aber bei einer künftigen Änderung dieser Verordnung eine Angleichung ermöglichen.

Zu Abs. 4 Z 4:

Bei der Zusammenlagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit toxischen Stoffen wird in der Praxis vor allem die Möglichkeit der Zusammenlagerung kleinerer Mengen toxischer Stoffe mit brennbaren Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken angestrebt. Die vorgesehene Menge von bis zu 200 l bzw. 200 kg akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe der genannten Gefahrenklassen wird nicht als relevante Gefahr angesehen.

Zu Abs. 4 Z 5:

Die hier genannten toxischen Stoffe und Gemische sind solche mit einem geringeren toxischen Gefahrenpotential als die in Z 4 erfassten Substanzen, daher gibt es hier keine Mengenbeschränkung.

Zu Abs. 5:

Es wäre sicherheitstechnisch nicht vertretbar, für bestimmte Stoffe und Gemische bei der Zusammenlagerung mit brennbaren Flüssigkeiten keine Mengenbeschränkung vorzusehen. Für den Fall der Zusammenlagerung werden daher Aerosole brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 gleichgesetzt, „sonstige Flüssigkeiten“ mit einem Flammpunkt von mehr als 60° C und höchstens 100° C werden den brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4 (Diesel und Heizöl) gleichgesetzt. Dadurch sind bei der Zusammenlagerung die jeweiligen Mengengrenzen gemäß § 33 anzuwenden. Bei einem Flammpunkt von mehr als 100° C gibt es keine Mengenbeschränkung für „sonstige Flüssigkeiten“.

Zu § 33 (Oberirdische Lagerung – Lagermengen):**Zu Abs. 1:**

Es wird kein fixer Umrechnungsschlüssel zwischen den einzelnen Gefahrenkategorien mehr vorgesehen, sondern die höchstzulässige oberirdische Lagerung wird ausschließlich durch die in der Tabelle genannten Mengen festgelegt. Sowohl hinsichtlich der oberirdischen als auch der unterirdischen Lagerung wird in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs. 5 (Obergrenze der von der VbF 2018 erfassten Lagerung) hingewiesen.

Die Tabelle gestattet in den horizontalen Zeilen die Addition aller Mengen je Lagerungsart und die vertikale Addition für die einzelnen Gefahrenkategorien.

Beispiel a: Nach Z 2 dürfen in Arbeits-, Verkaufs- und Vorratsräumen in Sicherheitsschränken $50\text{ l} + 500\text{ l} + 2\ 500\text{ l} + 5\ 000\text{ l} = 8\ 050\text{ l}$ insgesamt gelagert werden, jeweils bis zur Höchstgrenze pro Kategorie.

Nicht ausgenützte Teilmengen dürfen nicht ersetzt werden. Werden also zB keine brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 und 2 gelagert, so beträgt die zulässige Höchstmenge im obigen Fall $2\ 500\text{ l} + 5\ 000\text{ l} = 7\ 500\text{ l}$.

Bei Vorhandensein von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 halbieren sich die zulässigen Mengen bei den Z 1 und Z 3 wegen des höheren Gefahrenpotentials außerhalb von Sicherheitsschränken, Lagerräumen usw., wobei die Halbierung auch dann gilt, wenn die höchstzulässige Lagermenge für die Gefahrenkategorie 1 nicht ausgenutzt wird.

Beispiel b: Erfolgt eine Zusammenlagerung der Gefahrenkategorien 1, 2 und 3 außerhalb von Sicherheitsschränken, Lagerräumen usw. so ergibt sich bei Z 1 und Z 3 (also beispielsweise in einer Betriebsanlage mit Verkaufs- und Vorratsraum ohne Sicherheitsschrank oder Lagerraum): $(5 + 25) + (10 + 50 + 300) = 390$ l (bis 500 m^2 Grundfläche).

Die vertikale Addition ist über den gesamten Bereich der Tabelle möglich, Zeile 1 kann immer hinzugerechnet werden.

Beispiel c (für eine horizontale und eine vertikale Addition): In einer Betriebsanlage mit einem Arbeitsraum und einem Lagerraum, Lagerung der Gefahrenkategorien 2 und 3, können an

Gefahrenkategorie 2 50 l (Zeile 1) + 500 l (Zeile 2, falls im Arbeitsraum ein Sicherheitsschrank aufgestellt wird) + 100 l (Zeile 3, bis 500 m^2 Grundfläche) + 20 000 l (Zeile 5, Lagerraum ohne zusätzliche Brandschutzmaßnahmen) und an Gefahrenkategorie 3 2 500 l (Zeile 2; Zeile 1 bereits oben enthalten) + 600 l (Zeile 3, bis 500 m^2 Grundfläche) gelagert bzw. vorrätig gehalten werden, also insgesamt 20 650 l Gefahrenkategorie 2 und 3 100 l Gefahrenkategorie 3 in ortsbeweglichen Behältern (daher keine Anwendbarkeit von Zeile 4, da dies einen fixen Lagerbehälter erfordert); insgesamt also 23 750 l.

Vergleichsweise hätte die bestehende VbF für den angenommenen Fall bei einem Sicherheitsschrank und Vollaussnutzung der Lagermenge für die Gefahrenklasse I (Umrechnungsschlüssel 1:2) für den Lagerraum eine Menge von 20 650 l erlaubt.

Zu den Tabellenzeilen 1 bis 4:

Die angegebenen Mengen gelten pro Brandabschnitt, wenn also zB ein Verkaufs- und ein Vorratsraum einen gemeinsamen Brandabschnitt bilden, handelt es sich bei der zu der jeweiligen Ziffer angegebenen Menge um die zulässige Gesamtmenge für beide Räume; sind zwei getrennte Brandabschnitte für den Verkaufs- und den Vorratsraum gegeben, dann dürfen die Mengen pro Raum ausgenutzt werden.

Zu Tabellenzeilen 1 bis 3:

Bisher war in Verkaufsräumen (abgesehen von Anforderungen an Gebindegrößen und Bruchfestigkeit) ohne weitere Maßnahme, wie zB Aufbewahrung in Sicherheitsschränken, die Lagerung von 1000 l bzw. 1 200 l brennbarer Flüssigkeiten gestattet (die größere Menge galt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen); 100 l bzw. 200 l davon durften auf die bisherige Gefahrenklasse I entfallen.

Nunmehr wird diese Gesamtmenge auf 2 050 l, bei Raumgrößen über 500 m^2 auf 2 900 l erhöht. Diese Menge setzt sich zusammen aus den Z 1 und Z 3, jeweils unter der Annahme, dass keine Gefahrenkategorie 1 vorhanden ist. Der Anteil an der Gefahrenkategorie 2 (entspricht etwa der früheren Gefahrenklasse 1) beträgt 150 l bzw. 200 l.

Der Gefahrenkategorie 3 sind entsprechend der bekannten Rezepturen die meisten der im allgemeinen Verkauf vorhandenen brennbaren Flüssigkeiten zuzurechnen (zB Scheibenreiniger); hier betragen die zulässigen Gesamtmengen nach dem obigen Beispiel höchstens 650 l bzw. 950 l für einen Verkaufsraum, wenn dieser gleichzeitig einen Brandabschnitt bildet. Zusätzlich ist nach Z 8 die Lagerung von 750 l der gleichen Gefahrenkategorie im Freien (also etwa vor einem Verkaufsraum) zulässig.

Zu Tabellenzeile 4:

Diese Zeile betrifft betrieblich notwendige Behälter für ortsfeste Heizungsanlagen innerhalb von größeren Produktionsräumen.

Zu Tabellenzeile 5:

Die geltende VbF erlaubt die Lagerung von 5 000 l der Gefahrenklasse I und 30 000 l der Gefahrenklasse II in einem Lagerraum. Bei Zusammenlagerung beider Gefahrenklassen und Vollaussnutzung der Gefahrenklasse I beträgt die zulässige Menge 20 000 l. Diese Menge wird nun in Anlehnung an die deutsche Richtlinie TRGS 510 als Summe der Gefahrenkategorien 2 und 3 für einen einzelnen Lagerraum als höchstzulässig festgelegt; auf § 11 Abs. 1 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die TRGS 510 sieht eine Gesamtlagermenge von bis zu 100 000 l bei Vorhandensein weiterer Brandschutzmaßnahmen vor. Diese Menge ist nun als Gesamtmenge der Gefahrenkategorien 2 und 3 zulässig, wenn eine positive Beurteilung der Behörde über diese zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen (Brandmeldeanlage, automatische Löschanlage) vorliegt.

In den oben beschriebenen Beispielen ist die zusätzliche Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4 bis zur Höchstmenge nach Spalte 4 erlaubt.

In einer Betriebsanlage können selbstverständlich mehrere Lagerräume, Sicherheitsschränke, Lagergebäude oder Lagerbereiche vorhanden sein.

Der „Feuerkeller“ einer Apotheke gilt als Lagerraum im Sinne der VbF 2018.

Zu Tabellenzeilen 5, 6 und 7:

250 l ist die maximale Menge eines einzelnen Versandstücks der Verpackungsgruppe I laut ADR (entspricht Gefahrenkategorie 1).

Zu Tabellenzeile 8:

Die vorgeschlagene Regelung betrifft Kleingebinde für den Handgebrauch oder den Verkauf außerhalb von Verkaufsräumen und darf – bei Einhaltung der in Abs. 4 genannten Voraussetzungen – ebenfalls zu den sonstigen Mengen addiert werden; siehe hierzu auch die Beschränkungen der Gebindegröße nach Abs. 4.

Zu Abs. 2:

Gemäß § 9 müssen ortsbewegliche Behälter bruchfest ausgeführt sein, abweichend davon ist gemäß § 33 Abs. 3 bis 5 die Verwendung nicht bruchfester Behälter möglich. Die letztgenannte Ausnahme gilt nicht für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1. Wegen der besonderen Gefährlichkeit der brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 soll davon für diese Gefahrenkategorie lediglich nach Maßgabe des Abs. 6 abgewichen werden.

Zu Abs. 3:

Bei Kleinmengen an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 ist eine nicht bruchfeste Ausführung des Behälters vertretbar; typischerweise betrifft die Mengenbeschränkung von 2,5 l in bruchfester Ausführung in Arbeits-, Verkaufs- und Vorratsräumen den Handgebrauch oder Verkaufsgebinde mit dieser Gefahrenkategorie.

Zu Abs. 4 und 5:

Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorien 3 und 4 sind Gebinde mit einem größeren Nenninhalt vertretbar.

Zu Abs. 6:

In bestimmten Bereichen, wie zB in Laboratorien, ist die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 in nicht bruchfesten Behältern gebräuchlich; als übliches Volumen werden von der Branche 2,5 l angegeben. Laboratorien sind Arbeitsstätten für naturwissenschaftliche, technische oder medizinische Zwecke. Nicht bruchfeste Gebinde in Laboratorien bis 2,5 l Inhalt sind dann zulässig, wenn sie ausschließlich fachkundigen Personen zugänglich sind und eine schriftliche Betriebsanweisung über die Gefährlichkeit der brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 informiert.

Zu § 34 (Oberirdische Lagerung – Schutzstreifen):

Zu Abs. 1:

Zum Schutz vor gegenseitiger Brandeinwirkung muss zwischen oberirdischen Lagerungen und benachbarten Anlagen und Gebäuden ein ausreichender Schutzstreifen eingehalten werden. Schutzstreifen sind Bereiche, die sowohl benachbarte Anlagen und Gebäude gegen die Einwirkung eines Brandes im Lager als auch das Lager selbst gegen Zündgefahren von außen bei einem Brand benachbarter Gebäude oder Anlagen sichern sollen.

Zu Abs. 2:

Grundsätzlich müssen Schutzstreifen von sonstigen Nutzungen freigehalten werden. Eine Ausnahme stellt die Nutzung als innerbetrieblicher Transportweg dar, ebenso das zeitweilige Abstellen von Transportfahrzeugen für die Befüllung.

Zu Abs. 3:

Schutzstreifen müssen sich nicht zur Gänze innerhalb der Betriebsanlage befinden; werden betriebsfremde Flächen genutzt, so muss beispielsweise durch vom Anlageninhaber zu treffende zivilrechtliche Maßnahmen die Aufrechterhaltung des Schutzstreifens gesichert sein.

Zu § 35 (Bemessung der Schutzstreifen):

Die Abmessungen orientieren sich an der bestehenden VbF und an der TRBF 20; insbesondere für kleinere Mengen und für die Gefahrenkategorie 4 ergeben sich dadurch kleinere Abmessungen als bisher.

Zum 6. Abschnitt (Tankstellen):

Der 6. Abschnitt befasst sich, wie schon dem Titel zu entnehmen ist, mit „Tankstellen“, also nach der Begriffsbestimmung gemäß § 4 Z 27 mit „ortsfesten Anlagen, in denen brennbare Flüssigkeiten zum Betreiben von Kraftfahrzeugen und ausschließlich Heizzwecken dienende Gasöle zu Abgabeeinrichtungen geleitet und von diesen in die Kraftstoffbehälter von Kraftfahrzeugen oder in ortsbewegliche Behälter gefüllt werden“. Es besteht also ein Unterschied zu „Füllstellen“, durch die Lagerbehälter befüllt oder entleert werden.

Zu § 36 (Tankstellen – grundlegende Anforderungen):**Zu Abs. 2:**

In § 107 VbF wird hinsichtlich der zulässigen oberirdischen Lagerung für die Gefahrenklasse III (Diesel und Heizöl) zwischen 6 000 l (in bestimmten Fällen 12 000 l) für öffentliche Tankstellen und 20 000 l zB bei Betriebs tankstellen sowie 50 000 l bei Tankstellen im Bereich von Großbaustellen unterschieden.

Diese Grenze wird nun einheitlich mit 50 000 l festgelegt, da die bisherige Unterscheidung sicherheitstechnisch nicht mehr gerechtfertigt ist. Die hauptsächliche Gefahr bei der oberirdischen Lagerung von Diesel und Heizöl besteht in Form von Leckagen durch mechanische Beschädigung, und es ist davon auszugehen, dass bei permanent betriebenen Einrichtungen, wie Tankstellen, diesbezüglich ein besserer Schutz gewährleistet ist als auf Großbaustellen. Zusätzlich soll an Tankstellen erlaubt sein, weitere 5 000 l Gasöl in Lagerräumen (keine Festlegung, ob ober- oder unterirdisch) vorrätig zu halten; dies soll primär den Betrieb von Heizanlagen ermöglichen.

Zu beachten ist, dass damit eine Einschränkung gegenüber der Tabelle nach § 33 Abs. 1 gegeben ist.

Zu Abs. 3:

Grundsätzlich soll die Abgabe von Ottokraftstoff nur über von unterirdischen Behältern versorgte Einrichtungen erfolgen. Für spezielle Erfordernisse, zB Go-Kart – Bahnen, ist aber die Abgabe aus so genannten „Kompaktanlagen“ zulässig.

Zu Abs. 8:

Zu den Betriebszeiten siehe die Legaldefinition des § 4 Z 30; sie sind nicht ident mit den Öffnungszeiten einer Tankstelle (jener Zeit, zu der eine Kraftstoffabgabe an Kunden erfolgt). „Betriebszeit“ ist die gesamte Zeit, in der auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides Tätigkeiten an der Tankstelle vorgenommen werden dürfen.

Zu Abs. 9:

Die „Direktbetankung“ aus Fahrzeugen stellt ein besonderes Gefahrenpotential dar und ist daher nicht zulässig.

Zu § 38 (Abgabeeinrichtungen – grundlegende Anforderungen):**Zu Abs. 3 und 4:**

Konkret bedeutet die vorgeschlagene Regelung für eine Tankstelle, dass zwischen einer Zapfsäule und einem aus nicht brennbaren Baustoffen errichteten Gebäude (also zB dem Tankstellengebäude) ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden muss, zu einer Ausgangstür aus diesem Gebäude ein solcher von mindestens 8 m. Letzteres allerdings nur dann, wenn es nicht noch einen weiteren (Not-)Ausgang aus dem Gebäude gibt.

Der Abstand von mindestens 8 m gilt überdies uneingeschränkt zu allen Vertiefungen (Schächten udgl.) und zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen.

Nach Abs. 4 ist eine Abgabeeinrichtung in einer geringeren Entfernung als nach Abs. 3 zu einem aus nicht brennbaren Baustoffen errichteten Gebäude (Tankstellengebäude) zulässig, wenn durch Wände an zwei Seiten ein gleichwertiger Schutz wie durch den Abstand gegeben ist. Demnach kann eine Abgabeeinrichtung direkt vor einem Tankstellengebäude aufgestellt werden, wenn die dahinter liegende Gebäudewand als „Brandschutzwand“ anzusehen ist; wenn der Abstand von 8 m zu einer Türöffnung nicht eingehalten werden kann, ist als Ersatz eine zweite Brandschutzwand zulässig, nicht aber eine weitere dritte Wand (keine „Einkapselung“ wegen des Erfordernisses der Durchlüftung).

§ 108 Abs. 1 und Abs. 2 VbF enthält ähnliche Anforderungen, in Zukunft sollen aber für Abweichungen von den grundlegenden Anforderungen (siehe den vorgeschlagenen Abs. 3) mehr Möglichkeiten offen stehen.

Zu § 40 (Zapfsäulen und Zapfgeräte):

Zu Abs. 1:

Im geltenden § 108 Abs. 3 VbF wird die Aufstellung von Zapfsäulen auf einer erhöhten Fläche verlangt, in Zukunft soll eine Ausführung ausreichen, die in ihrer Wirksamkeit gleichwertig ist, also nicht zwingend eine erhöhte Aufstellfläche, sondern beispielsweise auch eine durchgehende Umwehrung.

Zu Abs. 3:

Der Wirkungsbereich ist in § 38 Abs. 2 festgelegt.

Zu Abs. 4:

Wird eine Zapfsäule unmittelbar an Flächen angrenzend angeordnet, bei denen die Gefahr einer unkontrollierten Versickerung oder Ausbreitung explosionsfähiger Dämpfe besteht, muss diese Gefahr durch eine Schutzwand minimiert werden.

Zu § 42 (Tankstellen ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson):

Die vorgeschlagene Neufassung dieser Bestimmung berücksichtigt die mit dem geltenden § 116 VbF gewonnenen Erfahrungen. Demnach wird bei Betriebstankstellen ohne Unterschied der Art des abgegebenen Kraftstoffs keine Aufsichtsperson erforderlich sein.

Bei öffentlichen Tankstellen ist nach dem vorgeschlagenen Konzept des § 42 dann keine Aufsichtsperson erforderlich, wenn die im Abs. 1 angeführten Sicherheitsanforderungen erfüllt sind; diese Anforderungen sollen noch mehr den Bedürfnissen der Praxis entsprechen als die geltende Regelung.

Zu Abs. 1:

Einige der für diese Tankstellentype geltenden Bestimmungen können nach den praktischen Erfahrungen als überschießend entfallen, konkret die Verbindung zur Feuerwehr (§ 116 Abs. 3 Z 4 VbF) und die Mengenbegrenzung des pro Tankvorgang abgegebenen Kraftstoffes (§ 116 Abs. 3 Z 9 VbF).

Zu Abs. 2:

Für „Hochleistungstankstellen“ für Dieselmotoren für LKWs ist die Festlegung eigener Anforderungen zweckmäßig.

Zu Abs. 3:

Die in dieser Verordnungsstelle umschriebenen Tankstellen weisen ein geringeres Gefährdungspotential auf; es sollen daher nicht alle im Abs. 1 genannten Anforderungen auf sie zur Anwendung gelangen (zB soll keine Ausstattung mit einer Videoüberwachung verlangt werden).

Zu § 43 (Füllstellen – allgemeine Anforderungen)

Zu Abs. 1:

Die „Direktbefüllung“ von Fahrzeug zu Fahrzeug stellt ein besonderes Gefahrenpotential dar und soll daher nicht zulässig sein.

Zu Abs. 3:

In den durch die bautechnischen Vorschriften verbindlich erklärten OIB-Richtlinien sind für bestimmte Bauwerke Brandschutzkonzepte vorgesehen. In einem Brandschutzkonzept werden im Einzelnen die ganzheitlich aufeinander abgestimmten baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen dargestellt.

Zu § 44 (Füllstellen für Transportfahrzeuge und ortsbewegliche Behälter [Füllanlagen]):

Zu Abs. 2:

Die Anforderungen dieses Absatzes betreffen ausschließlich die ortsfeste Anlage und nicht die zu befüllenden Fahrzeuge, dh sämtliche erforderliche Einrichtungen müssen an der Füllanlage vorhanden sein; es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen teilweise oder gänzlich von den zu befüllenden oder zu entleerenden Fahrzeugen erfüllt werden.

Zu § 46 (Füllstellen und Betankungsanlagen auf Eisenbahnanlagen):

Der Eisenbahnbetrieb erfordert bestimmte Spezialregelungen, die in ihren Grundsätzen festgelegt werden. Die Bestimmung gilt ausschließlich für Eisenbahnanlagen. Die eisenbahnrechtlichen Vorschriften gehen

bei den jeweiligen Genehmigungsverfahren auf die spezifischen Gegebenheiten ein bzw. existiert durch die „Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE)“ der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße/Schiene/Verkehr ein entsprechendes Regelwerk, sodass in der VbF 2018 nur wesentliche Grundsätze enthalten sein müssen.

Zu § 47 (Verkaufsstätten und Vorratsräume):

Es ist zweckmäßig, für „kleinere Betriebstypen“, wie den Einzelhandel, in der VbF 2018 allgemein verbindliche Anforderungen festzulegen; § 47 soll auch für nicht genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen zur Anwendung gelangen.

Zu Abs. 1:

Bei Überschreiten der Bagatellmenge der Z 1 der Tabelle des § 33 Abs. 1 muss entweder die Einheit aus Verkaufs- und Vorratsraum (sofern ein solcher vorhanden ist) einen eigenen Brandabschnitt bilden, oder es müssen jeweils die beiden Räume (oder jeweils mehrere in einer Betriebsanlage) als Brandabschnitt ausgebildet sein. Die Anforderung soll nur dann gelten, wenn betriebsfremde Gebäudeteile angrenzen, hingegen nicht, wenn sich die gesamte Verkaufsstätte in einem frei stehenden Objekt befindet. Ohne sonstige Maßnahmen für die Lagerung (zB Sicherheitsschränke) dürfen in einem Vorratsraum brennbare Flüssigkeiten bis zu den Mengen gemäß Z 3 der Tabelle des § 33 Abs. 1 aufbewahrt werden.

Zu Abs. 2:

Schon nach dem geltenden § 98 Abs. 2 VbF dürfen keine Abfüll- oder Umfüllvorgänge in Verkaufs- und in Vorratsräumen stattfinden. Diese Regelung soll beibehalten werden, ebenso aber auch die Möglichkeit des Umfüllens geringer Mengen nach § 105 Abs. 1 der geltenden VbF, wobei nun eine Einschränkung auf Vorratsräume gegeben sein soll; siehe in diesem Zusammenhang auch den vorgeschlagenen § 19 Abs. 1. Ausgenommen von dem Abfüll- und Umfüllverbot sollen auch geschlossene Mischsysteme ohne betriebsmäßiges Offenhalten von Behältern sein.

Zu Abs. 3:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind den geltenden Anforderungen des § 101 Abs. 2 VbF ähnlich. Schwer entflammbare Werkstoffe sind im Sinne der ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten“ Bauprodukte, die in der Lage sind, für eine längere Zeit dem Angriff durch eine kleine Flamme ohne wesentliche Flammenausbreitung standzuhalten. Zusätzlich sind sie auch in der Lage, einer Beanspruchung durch einen einzeln brennenden Gegenstand mit ausreichend verzögerter und begrenzter Wärmefreisetzung standzuhalten.

Ein Mindestabstand von leicht brennbaren Materialien muss jedenfalls eingehalten werden. Der Begriff „leicht brennbar“ ist nicht normgemäß zu verstehen, da sich einschlägige diesbezügliche Normen zumeist auf Bau- oder Werkstoffe beziehen. Zur Auslegung kann aber das hiermit gemeinte Brandverhalten ungefähr mit „leicht entflammbar“ gleichgesetzt werden, also Materialien, die sich mit kleinen Zündquellen (zB mit einem Streichholz) entflammen lassen und dann ohne weitere Wärmezufuhr mit gleichbleibender oder steigender Geschwindigkeit weiter brennen.

Zu § 49 (Übergangsbestimmungen):

In ihrer Gesamtheit soll die VbF 2018 für von ihrem Anwendungsbereich erfasste neue Anlagen gelten.

Auf genehmigungspflichtige Änderungen nach der Gewerbeordnung 1994, nach dem Eisenbahngesetz 1957 oder nach dem Apothekengesetz soll die VbF 2018 dann anzuwenden sein, wenn diese Änderung eine Einrichtung oder einen Anlagenteil mit einer korrespondierenden neuen Bestimmung betrifft; diesfalls gilt die VbF 2018 nur für den Änderungsinhalt und für den Rest der genehmigten Anlage nur in einem solchen Ausmaß, als sich die Änderung darauf auswirkt (vgl. § 81 Abs. 1 GewO 1994).

Auf bestehende Anlagen sollen vor allem jene Bestimmungen gleich mit dem Inkrafttreten der VbF 2018 anzuwenden sein, die eine Erleichterung gegenüber der geltenden Rechtslage bringen, wie zB die Fristen für die wiederkehrenden Überprüfungen, welche nun gegenüber der geltenden VbF verlängert werden.

Zu Abs. 1 Z 1 und zu Abs. 3:

Bestimmungen, deren sofortige Anwendbarkeit entweder zu Unvereinbarkeiten mit dem genehmigten Bestand führen oder Härtefälle auslösen könnte, sollen für bereits genehmigte Betriebsanlagen, Eisenbahnanlagen oder Apotheken nicht gelten. Bei Änderungen im Sinne der obigen Ausführungen endet der „Bestandsschutz“.

Zu Abs. 1 Z 2:

Mit 1. Juni 2001 ist die Übergangsfrist für einwandige unterirdische Lagerbehälter ausgelaufen (§ 124 Abs. 5 VbF); seither sind nur noch doppelwandige oder entsprechend nachgerüstete unterirdische Lagerbehälter zulässig. Nicht alle bestehenden unterirdischen Lagerbehälter sind mit einem gasförmigen Medium für die Leckanzeige versehen. Da für die Ausführung eines Leckanzeigesystems mit einem gasförmigen Betriebsmedium noch eine Umrüstung erforderlich ist, soll je nach Jahr der Herstellung eine Nutzungsfrist von 45 Jahren eingeräumt werden; bei deren Ablauf müssen die Behälter dem § 6 Abs. 4 letzter Satz VbF 2018 entsprechen. Da dies bei strikter Einhaltung bei älteren Behältern mit Inkrafttreten der VbF 2018 eine sehr kurze Frist für die Umrüstung oder den Ersatz bedeuten würde, wird für ältere Behälter zusätzlich eine Frist von 8 Jahren ab Inkrafttreten ermöglicht.

Zu Abs. 1 Z 3:

Auch für die Anpassung unterirdischer Rohrleitungen an die VbF 2018 soll eine Übergangsfrist vorgesehene werden. Es muss ein Bestand an einwandigen unterirdischen Rohrleitungen vermutet werden, da deren Umrüstung in der bestehenden VbF nicht gefordert ist. Dies stellt ein Gefahrenpotential dar, weshalb eine einheitliche Übergangsfrist für die Umrüstung vorgesehen werden soll. Bestehende unterirdische Rohrleitungen für Gasöle zur Versorgung von Heizungsanlagen sollen entsprechend gebräuchlicher Ausführung weiterhin an Stelle von doppelwandigen Rohrleitungen einwandig mit Überschubrohr ausgeführt sein dürfen.

Zu Abs. 2:

In § 1 Abs. 3 werden jene Bestimmungen angeführt, die für den Arbeitnehmerschutz gelten sollen. Jene dieser Bestimmungen, die erst bei einer Änderung bereits genehmigter Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen wirksam werden sollen, finden sich in § 49 Abs. 2.

Zu Abs. 4:

In zahlreichen Genehmigungsbescheiden sind, zB für Lagerräume, Lagermengen festgelegt; in diesen Bescheiden finden sich Zahlenwerte für die Gefahrenklassen nach der geltenden VbF. Die vorgeschlagene Übersetzung der neuen Gefahrenkategorien in die „alten“ Gefahrenklassen soll es ermöglichen, die Einhaltung des bescheidmäßigen Konsenses weiterhin in einfacher Weise festzustellen. Der bescheidmäßig festgeschriebenen Konsens bleibt (auch hinsichtlich der dort festgeschriebenen zulässigen Mengenschwellen) aufrecht, sofern und soweit sich durch eine Anlagenänderung nicht anderes ergibt.